

Wichtige Informationen

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Durch einen Kauf, Neubau oder eine Erbschaft haben Sie kürzlich Eigentum oder Miteigentum an einer Liegenschaft erworben. Wir begrüssen Sie herzlich als neuen Versicherungsnehmer, bzw. neue Versicherungsnehmerin bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und geben Ihnen gerne erste Informationen zu einzelnen Themen im Zusammenhang mit dem Erwerb Ihrer Liegenschaft.

Versicherungsobligatorium nach dem Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG)

Alle Gebäude im Kanton Schaffhausen sind ab einem Versicherungswert von CHF 10'000 für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren bei der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen versichert und dürfen nicht anderweitig versichert werden.

Versichert sind Sie für folgende Schäden:

Feuerschäden; das sind Schadenfälle durch Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Meteoriten, Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper.

Elementarschäden; dies sind Schadenfälle durch Sturmwind (Böenspitze über 100 km/h oder min. 63 km/h 10-Minuten-Mittel), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag so wie Erdbeben.

Nicht versichert sind:

Durch ordentliche Abnutzung am Gebäude entstandene Schäden sowie solche, die auf eine fortgesetzte Einwirkung zurückzuführen sind, wie z.B. schlechter Baugrund, ungenügendes Fundament, fehlerhafte Konstruktion, verfallener Zustand, Eindringen von Schnee-, Regen- oder Grundwasser, Kanalisationsrückstau, Eindringen von Wasser durch die Mauer oder das Dach, Ablösen des Verputzes wegen langzeitiger Einwirkung durch die Natur, Wasserleitungsbrüche, Frostschäden.

Schäden, verursacht durch Erdbeben. Wasserschäden, die nicht auf ein Elementarereignis wie Hochwasser oder Überschwemmung zurückzuführen sind. Bei diesen Wasserschäden handelt es sich um Schäden, die durch geborstene Wasserleitungen, Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser, im Innern des Gebäudes entstehen (diese Wasserschäden können bei einer privaten Versicherungsgesellschaft mit einer Gebäudewasserschadenversicherung gedeckt werden).

Versicherungswerte

Auf der Police finden Sie alle relevanten Angaben zum versicherten Objekt, inklusive Versicherungswert.

Grundsätzlich sind die Gebäude zum Neuwert versichert. Ist die Entwertung jedoch höher als 50 Prozent, ist das Gebäude, respektive der Gebäudeteil zum Zeitwert versichert.

Prävention

Die Versicherungsleistung deckt nur einen Teil aller Unannehmlichkeiten ab, welche mit einem Schadenfall verbunden sind. Gerne beraten wir Sie daher, was Sie insbesondere tun können, damit Sie nicht Opfer eines Elementarschadens werden. Diverse nützliche Tipps hierzu finden Sie auch unter www.schutz-vor-naturgefahren.ch.

Wertvermehrnde Investitionen

Versichert ist der Zustand des Gebäudes zum Zeitpunkt der letzten Schätzung. Wurden nachträglich wertvermehrnde Investitionen vorgenommen, müssen diese dem Amt für Grundstückschätzungen per Telefon 052 632 75 28 (Schaffhausen), bzw. 052 632 75 27 (übrige Gemeinden) oder via E-Mail schaetzungsamt@sh.ch, für eine Neuschätzung gemeldet werden. Nur so ist Ihr Gebäude wiederum zum vollen Wert versichert.

Versicherungsschutz / Prämienrechnung

Der Versicherungsschutz muss auch im Falle einer Handänderung ohne Unterbruch gewährleistet sein. Dies ist durch das Versicherungsobligatorium gegeben, d.h. bei einer Handänderung des Gebäudes (Verkauf) geht die Versicherung lückenlos auf die erwerbende Person über.

Die jährliche Versicherungsprämie wird immer anfangs Januar für ein ganzes Kalenderjahr verrechnet, ausnahmslos an diejenige Person, welche Ende Jahr gemäss Grundbuch das Eigentum an der Liegenschaft innehat, beziehungsweise an diejenige Person, deren Adresse uns für die Zustellung der Prämienrechnung gemeldet wurde.

Die Verkäuferschaft ist gebeten, uns den gesamten Prämienbetrag zu begleichen und mit der Käufererschaft pro rata abzurechnen.

Brandschadenfall - was ist zu tun?

1. Melden Sie den Schadenfall **unverzüglich** bei der Gebäudeversicherung.
2. Die Gebäudeversicherung veranlasst die Schadensschätzung. Am beschädigten Objekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche eine Abklärung der Schadenursache oder die Schätzung des Schadens verunmöglichen oder erschweren. Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben indessen alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen.
3. Die Gebäudeversicherung gibt nach Vorliegen der Schätzung die Schadenssumme und die Auszahlungsmodalitäten bekannt.
4. Grundsätzlich ist die Eigentümerschaft in der Wahl der Handwerker für die Reparatur- und Wiederherstellungsarbeiten frei. Ob und in welchem Umfang der Gebäudeversicherung verbindliche Offerten vorzulegen sind, wird der geschädigten Person dargelegt.
5. In der Regel (es können auch andere Auszahlungsmöglichkeiten vereinbart werden) reicht die Eigentümerschaft nach der Behebung des Schadens die von ihr bezahlten Unternehmerrechnungen der Gebäudeversicherung ein, worauf diese die Rückerstattung der Kosten vornimmt.

Elementarschadenfall - was ist zu tun?

1. Melden Sie den Schadenfall **unverzüglich** bei der Gebäudeversicherung. Bei Überschwemmungen müssen Sie immer eine Meldung erstatten, auch wenn noch nicht absehbar ist, ob überhaupt ein Gebäudeschaden entstanden ist. Nur so können unsere Fachleute Sie über die zu treffenden Austrocknungsmassnahmen kompetent beraten, damit später nicht Folgeschäden entstehen.

Schritte 2. - 5. gleiches Vorgehen wie im oben aufgeführten Brandschadenfall.

Freundliche Grüsse

GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN